Antrag an die Mitgliederversammlung des Bundesparteitages
Beschluss über das Bekenntnis der PARTEI zum Rauchen sowie über die Annahme und Ausgabe von Nikotinprodukten als Sachzuwendung
(Nikotinprodukte-Sachspenden-Beschluss – NikSpB)

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

§ 1 Bekenntnis und Grundsatz

(1) Die PARTEI bekennt sich zum Rauchen. Sie erkennt die Raucherecke als traditionellen und vorrangigen Ort der innerparteilichen Willensbildung an (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG) und übernimmt die Pflege dieser Tradition als dauernde Parteiaufgabe.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe nimmt die Partei Sachspenden in Form von Nikotinprodukten an. Die gespendeten Produkte werden bei PARTEI-Veranstaltungen unentgeltlich zur Bewirtung von Genossix, Sympathisierenden und sonstigem Wahlvieh ausgegeben.

(3) Ansprüche des spendenden Mitglieds auf Erstattung, Vergütung oder Aufwendungsersatz gegen die Partei oder ihre Gliederungen entstehen nicht; § 670 BGB wird abbedungen. Die Partei schuldet nichts. Sie hat auch nichts.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Nikotinprodukte im Sinne dieses Beschlusses sind Tabakwaren aller Art (insbesondere Zigaretten, Feinschnitt- und Pfeifentabak, Zigarren und Zigarillos), elektronische Verdampfungssysteme nebst Liquids („Vapes"), nikotinhaltige Kaugummis sowie sonstige der oralen, inhalativen oder transdermalen Nikotinaufnahme dienende Erzeugnisse.

(2) PARTEI-Veranstaltungen im Sinne dieses Beschlusses sind sämtliche Zusammenkünfte, bei denen Die PARTEI als PARTEI auftritt. Hierzu zählen insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisparteitage, Stammtische, Infostände, Christopher Street Days sowie sonstige Formate der innerparteilichen und außerparteilichen Willensbildung. Die Raucherpause während einer Veranstaltung nach Satz 1 ist Teil der Veranstaltung.

§ 3 Zeitliche Anknüpfung und Nachweis

(1) Berücksichtigungsfähig sind nur Nikotinprodukte, die frühestens am Kalendertag vor Beginn der Veranstaltung oder während ihrer Dauer erworben wurden. Maßgeblich ist das auf dem Kaufbeleg ausgewiesene Datum.

(2) Der Nachweis ist durch Vorlage des Originalbelegs oder einer geeigneten Reproduktion zu führen. Belege ohne Datumsangabe sind nicht berücksichtigungsfähig.

§ 4 Annahme, Übereignung und Bewirtungsbeauftragung

(1) Die Spende wird durch Übergabe an die veranstaltende Gliederung oder durch Einigung und Besitzkonstitut (§§ 929, 930 BGB) angenommen. Im Fall des Besitzkonstituts verbleibt das Nikotinprodukt körperlich beim spendenden Mitglied; das Eigentum geht gleichwohl auf die Partei über. Die Schachtel verlässt die Jackentasche nicht, wechselt aber den Eigentümer.

(2) Mit Annahme der Spende wird das spendende Mitglied zugleich unentgeltlich mit der Aufgabe betraut, die gespendeten Nikotinprodukte bei der Veranstaltung im Namen und im Auftrag der Partei auszugeben und die Anwesenden zu bewirten (Bewirtungsbeauftragtix). Die Ausgabe erfolgt nach billigem Ermessen; niemand wird zum Konsum verpflichtet, niemandem wird eine verwehrt.

(3) Der Bewirtungsbeauftragtix stellt sicher, dass Nikotinprodukte ausschließlich an volljährige Personen ausgegeben werden (§ 10 JuSchG). Im Zweifel ist der Ausweis zu verlangen; das dabei ausgelöste Kompliment ist unentgeltliche Nebenleistung der Partei.

(4) Bei Veranstaltungsende nicht ausgegebene Bestände verbleiben im Eigentum der Partei. Sie sind vom Bewirtungsbeauftragtix treuhänderisch zu verwahren und bei der nächsten Veranstaltung auszugeben. Eigenkonsum des Bewirtungsbeauftragtix gilt als Ausgabe im Sinne des Abs. 2, da dieser Teilnehmer der Veranstaltung ist.

§ 5 Bewertung

Sachzuwendungen nach § 1 Abs. 2 sind mit dem Bruttokaufpreis anzusetzen. Dieser entspricht dem üblichen Marktpreis, da der Tabakwarenmarkt preisgebunden ist (§ 26 Abs. 1 TabStG); eine gesonderte Wertermittlung entfällt.

§ 6 Rechenschaftslegung und Zuwendungsbestätigung

(1) Zuwendungen nach diesem Beschluss werden nach Maßgabe der §§ 24 ff. PartG im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

(2) Auf Verlangen erteilt der zuständige Schatzmeisterix eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme in Kraft. Rauchzeichen genügen nicht der Schriftform.

Begründung

Die Begründung erfolgt in Form eines Kurzgutachtens zur rechtlichen Durchsetzbarkeit.

A. Sachverhalt

Auf Veranstaltungen der PARTEI ist ein signifikanter, empirisch stabil beobachtbarer Mehrverbrauch an Nikotinprodukten zu verzeichnen. Ursächlich hierfür sind die in kurzen Intervallen stattfindenden Raucherpausen, in deren Verlauf sich auch bekennende Nichtraucherix regelmäßig dazu entschließen, „mal eine“ zu rauchen, welche sie sodann bei den anwesenden Rauchern erschnorren. Die Beschaffungslast liegt einseitig beim rauchenden Teil der Mitgliedschaft („Lungenflügel“), ohne dass diesem hierfür bislang ein parteienrechtlich anerkannter Ausgleich zuteilwürde. Bei einem Packungspreis von mittlerweile 20 € je 50 Zigaretten und einem Verbrauch von mindestens drei Packungen je Bundesparteitag ergibt sich – bereits bei nur zehn zuwendungsbereiten Genossix des Lungenflügels – ein Zuwendungsvolumen von 600 € je Parteitagswochenende.

B. Zur gewählten Konstruktion

I. Ein früherer Entwurf sah vor, den Mitgliedern einen Anspruch auf Aufwendungsersatz einzuräumen, auf den sodann verzichtet werden sollte (Aufwandsspende, § 10b Abs. 3 Satz 5 EStG). Diese Konstruktion wurde nach vertiefter Prüfung verworfen. Sie setzt voraus, dass der Ersatzanspruch ernsthaft eingeräumt ist, die Partei ihn also im Verzichtsfall auch erfüllen könnte. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Partei steht dieser Annahme entgegen. Überdies hätte jeder eingeräumte Anspruch eine potenziell unbegrenzte Zahlungspflicht für den Tabakkonsum der gesamten Mitgliedschaft begründet. Die Partei hätte damit eine Zigaretten-Flatrate versprochen, die sie nicht halten kann. Versprechen, die man nicht halten kann, sind der Konkurrenz vorbehalten.

II. Der vorliegende Beschluss wählt daher das reine Annahme- und Ausgabemodell: Das Mitglied spendet die Ware unmittelbar; ein Anspruch gegen die Partei entsteht zu keinem Zeitpunkt. § 1 Abs. 3 stellt dies deklaratorisch klar und bedingt vorsorglich § 670 BGB ab, da die Bewirtungsbeauftragung nach § 4 Abs. 2 als Auftrag im Sinne der §§ 662 ff. BGB andernfalls einen Aufwendungsersatzanspruch durch die Hintertür wieder eröffnen würde. Die Kasse der Partei ist damit vor jeder denkbaren Inanspruchnahme geschützt – ein Zustand, den sie mangels Inhalts ohnehin faktisch bereits erreicht hat.

C. Parteienrechtliche Zulässigkeit

I. Der Beschlussgegenstand unterfällt dem Zuwendungsbegriff des § 26 Abs. 1 Satz 1 PartG. Danach sind Zuwendungen alle Geld- und geldwerten Leistungen, die einer Partei zufließen. Die unentgeltliche Übereignung von Nikotinprodukten zur Bewirtung von Veranstaltungsteilnehmenden ist eine geldwerte Leistung; sie ist ihrer Funktion nach der – parteienrechtlich seit jeher unbeanstandeten – Bewirtung mit Speisen und Getränken gleichzustellen. Nikotin ist Genussmittel wie Alkohol; eine Differenzierung nach der Konsumform wäre ein Wertungswiderspruch, für den sich weder im Wortlaut noch in der Systematik des PartG eine Stütze findet.

II. Ein Annahmeverbot nach § 25 Abs. 2 PartG greift nicht ein. Die Zuwendenden sind natürliche Personen und Parteimitglieder. Auch Nr. 7 ist nicht einschlägig: Die Zuwendung erfolgt erkennbar nicht in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils. Der einzige Vorteil, den der zuwendende Raucherix erwartet, ist gesundheitlicher Natur und negativ; er ist damit von vornherein kein Vorteil im Sinne der Norm.

III. Der Transparenz ist genügt: Zuwendungen werden nach § 24 PartG im Rechenschaftsbericht ausgewiesen; Zuwendungen einer Person von mehr als 10.000 € im Kalenderjahr werden nach § 25 Abs. 3 PartG unter Angabe des Namens verzeichnet. Ein Genossix müsste hierfür jährlich Nikotinprodukte im Gegenwert von 500 Packungen zuwenden; der Fall ist theoretisch denkbar, praktisch jedoch durch die Endlichkeit der menschlichen Lunge begrenzt.

D. Zivilrechtliche Umsetzung: Übereignung und Bewirtungsbeauftragung

I. Die Übereignung erfolgt nach § 929 BGB durch Übergabe oder – praktisch bedeutsamer – nach §§ 929, 930 BGB durch Einigung und Besitzkonstitut. Das Besitzmittlungsverhältnis liegt in der Bewirtungsbeauftragung nach § 4 Abs. 2: Das spendende Mitglied verwahrt und verteilt die Ware fortan als Beauftragtix für die Partei. Damit ist der Rechtsübergang vollzogen, ohne dass die Schachtel je die Jackentasche des Spenders verlässt. Es handelt sich um eine der seltenen Konstellationen, in denen das BGB von 1900 exakt die Bedürfnisse eines Bundesparteitages von 2026 antizipiert hat.

II. Die Beauftragung ist unentgeltlicher Auftrag (§§ 662 ff. BGB). Der Ausschluss des § 670 BGB (§ 1 Abs. 3) ist zulässig, da die Norm dispositiv ist. Der Bewirtungsbeauftragtix handelt bei der Ausgabe im Namen der Partei; die Bewirtung ist damit rechtlich eine Leistung der Partei an die Teilnehmenden, nicht eine private Gefälligkeit des Spenders. Erst diese Zurechnung macht aus der geschnorrten Zigarette eine Parteileistung und aus dem Schnorrer einen Empfänger politischer Hospitalität.

III. Die Jugendschutzpflicht (§ 4 Abs. 3) setzt § 10 JuSchG um; die Abgabe von Tabakwaren an Minderjährige ist auch dann untersagt, wenn sie unentgeltlich erfolgt. Die Regelung zum Eigenkonsum (§ 4 Abs. 4 Satz 3) beugt dem naheliegenden Einwand vor, der Beauftragtix veruntreue Parteivermögen, wenn er selbst eine raucht: Als Veranstaltungsteilnehmer ist er zugleich tauglicher Bewirtungsempfänger. Der Beauftragtix bewirtet sich insoweit selbst; das Rechtsinstitut des Insichgeschäfts (§ 181 BGB) steht nicht entgegen, da die Ausgabe an sich selbst durch § 4 Abs. 4 Satz 3 ausdrücklich gestattet ist.

E. Finanzielle Auswirkungen: Der Staat bezahlt die Raucherecke mit

I. Beim Zuwendenden kommt die Steuerermäßigung nach § 34g Satz 1 Nr. 1 EStG (50 % der Zuwendung, höchstens 825 €, bei Zusammenveranlagung 1.650 €) sowie darüber hinaus der Sonderausgabenabzug nach § 10b Abs. 2 EStG in Betracht. Die Hälfte jeder gespendeten Schachtel trägt damit bereits der Fiskus.

II. Bei der Partei erhöhen die Zuwendungen als Teil der Gesamtzuwendungen den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung: Nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG erhält die Partei 0,45 € je Euro

zugewendeter Mittel. Das eingangs errechnete Zuwendungsvolumen von 600 € je Parteitagswochenende generiert mithin 270 € an staatlichen Mitteln – in bar, ohne dass die Partei je einen Cent erstattet hätte. Derselbe Staat, der die Tabaksteuer stärker als geplant anzuheben gedenkt (Steuermehreinnahmen von ca. 756 Mio. € im Jahr 2027, ansteigend auf 3,589 Mrd. € bis 2030; Quelle: Tagesschau vom 13.07.2026), finanziert damit die Raucherecke der PARTEI anteilig mit. Dies ist keine Steuerumgehung, sondern Steuerkreislaufwirtschaft in ihrer reinsten Form: Der Rauch steigt auf, das Geld regnet ab.

III. Die Bewertung ist rechtssicher: Wegen der tabaksteuerrechtlichen Preisbindung (Kleinverkaufspreis, § 26 TabStG) ist der Belegpreis stets zugleich der gemeine Wert. Bewertungsstreitigkeiten, wie sie bei sonstigen Sachspenden (gebrauchte Laserdrucker, Wahlkampf-Bollerwagen) notorisch sind, sind strukturell ausgeschlossen. Kaum eine Sachspende ist besser dokumentierbar als die Zigarette.

F. Ordnungsrechtliche Unbedenklichkeit

Der Beschluss verpflichtet niemanden zum Konsum; er regelt allein Annahme, Eigentum und Ausgabe. Die Nichtraucherschutzgesetze der Länder bleiben unberührt; der Konsum findet dort statt, wo er stets stattfand: vor der Tür. Ebendort findet nach dem Bekenntnis in § 1 Abs. 1 auch die eigentliche Willensbildung statt, sodass der Beschluss zugleich der Binnendemokratie (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG) dient: Wer die Raucherecke bestückt, bestückt das Herzstück der innerparteilichen Ordnung.

G. Ergebnis

Der Beschluss ist parteienrechtlich zulässig, zivilrechtlich wasserdicht, steuerrechtlich vorteilhaft, haushalterisch risikolos und bewertungstechnisch über jeden Zweifel erhaben. Er begründet keinerlei Zahlungspflicht der Partei, erschließt der Parteienfinanzierung gleichwohl eine Quelle, die bislang buchstäblich in Rauch aufging, und überträgt die Ausgabe der Ware denjenigen, die sie ohnehin in der Tasche haben. Zudem gilt der in der Erstfassung niedergelegte, hier nur in die Fachsprache überführte Grundsatz fort: Der Konsum von Tabakwaren vermittelt nach allgemeiner Lebenserfahrung ein erhebliches, anderweitig nicht substituierbares Wohlgefühl (vulgo: Rauchen ist geil).

Im Namen des Lungenflügels der PARTEI

Ansprechpartnerin:

Judit Géczi
Erste Trägerin des Walter-Frosch-Preises des LV NRW
Königin von NRW
Die PARTEI, KV Köln
juditgeczi@gmail.com

Unterstützerinnen des Antrags 7
1.Judit Géczi
2.Olaf Wollschläger
3.Michael Hook
4.Lisa de Zanet
5.Olaf Schlösser
6. Harald Hoeft
7. Andreas Altefrohne (ich rauche doch nicht)

Oder 12 Genossix
8.Jenni Pätsch
9.Marc Meinhardt
10.Martin Bochmann
11.Janja Michaliovics
12. Boris Benkhoff